Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 62 (2000)

Heft: 11

Rubrik: SVLT

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Verordnung über die Rückerstattung für Rohholztransporte



Der Bundesrat hat am 16. Oktober 2000 einer Verordnung zugestimmt, welche die Rückerstattung der (leistungsabhängigen) Schwerverkehrsabgabe LSVA für Holztransporte regelt. Für die Landwirtschaft hat diese Verordnung, die sich auf die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 stützt, überall dort Auswirkungen, wo Unternehmer und Landwirte mit ihren Traktoren oder Motorkarren mit weissen Kontrollschildern Holztransporte durchführen.

Zur Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe sind folgende Transporte berechtigt (Verordnungstext):

- Unverarbeitetes, in der Regel vermessenes Wald- oder Sägerundholz (Stammholz mit oder ohne Rinde) mit einer Mindestlänge von etwa 1 Meter:
- Industrie- und Energie-Waldholz, namentlich unvermessenes und unverarbeitetes Waldrundholz, Hackschnitzel, Rinde, Knüppel, Spälten, Scheiter und andere Waldholzprodukte;
- Industrie- und Energie-Restholz, namentlich Hackschnitzel, Rinde, Spreisseln, Schwarten, Sägespäne, Hobelspäne, Sägemehl und andere Restholzprodukte.

Wie kann die Rückerstattung eingefordert werden?

Jeder Fahrzeughalter muss diese Gesuche selber an die Oberzolldirektion einreichen, denn der Anspruch lautet auf das jeweilige Fahrzeug. Dabei hat der Antragsteller nachzuweisen, dass überhaupt eine Schwerverkehrsabgabe geleistet worden ist. Die Oberzoll-



Unternehmer, die ab 2001 gewerbliche Robbolztransporte durchführen, müssen alles sorgfältig notieren und aufbewahren, damit sie im darauffolgenden Jahr ihre Gesuche um Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe geltend machen können. Sonst laufen sie Gefahr, auf den Holzweg zu geraten!

direktion kann dazu auch zusätzliche Beweismittel verlangen.

Ein Rückerstattungsgesuch muss die folgenden Punkte enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Firmenname, vollständige Adresse);
- Kontrollschild und Stammnummer des Fahrzeugs;
- Rückerstattungsperiode;
- Datum des Transports;
- Empfänger des Transports und Empfangsort;
- Angabe des Rohholzprodukts und der Holzart;
- Holzvolumen (m³) pro Fahrt;
- Berechnung des gesamten Rückerstattungsbetrags pro Fahrzeug und Abgabeperiode;
- Datum und Unterschrift des Antragstellers.

Was ist noch zu beachten?

Sämtliche für die Abgaberückerstattung wesentlichen Unterlagen und Belege sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Oberzolldirektion auf Verlangen vorzuweisen. Für Fahrzeuge, die der pauschalen Abgaberegelung unterliegen (das sind im wesentlichen Traktoren und Motorkarren bis 45 km/h), sind die Rück-

erstattungsgesuche je Fahrzeug und Abgabeperiode nach Ablauf der Abgabeperiode einzureichen. Rückerstattungsgesuche sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode bei der Oberzolldirektion einzureichen. **Diese Verordnung tritt am** 1. **Januar 2001 in Kraft.**

